

615 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Antrag der Abgeordneten Kysela, Machunze und Genossen, betreffend Ergänzung des Auslandsrenten-Übernahmengesetzes (170/A).

Die Abgeordneten Kysela, Machunze, Wilhelmine Moik, Vollmann und Genossen haben in der 94. Sitzung des Nationalrates am 7. März 1962 den obgenannten Initiativantrag eingebracht, der dem Ausschuß für soziale Verwaltung zur Beratung zugewiesen wurde.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 22. März 1962 beraten und in der angeschlossenen Fassung einstimmig angenommen.

Das Auslandsrenten-Übernahmengesetz vom 22. November 1961, BGBl. Nr. 290, entspricht hinsichtlich des Stichtages (§ 1 Abs. 1 — 1. Jänner 1961, § 2 Abs. 1 — 11. Juli 1953 beziehungsweise 1. Jänner 1961, § 5 Abs. 1 erster Satz — 1. Jänner 1961) nicht der im Notenwechsel V zum österreichisch-deutschen Finanz- und Ausgleichsvertrag vom 27. November 1961 von Österreich übernommenen Verpflichtung.

Nach dieser Verpflichtung kommt als Stichtag der Tag der Unterzeichnung des Vertrages, das ist der 27. November 1961, entsprechend in Betracht.

Der Entwurf sieht deshalb im Artikel I Z. 1 bis 3 die entsprechende Einfügung des Stichtages vom 27. November 1961 im § 1 Abs. 1, im § 2 Abs. 1 und im § 5 Abs. 1 erster Satz des Auslandsrenten-Übernahmengesetzes vor.

Artikel I Z. 4 und 5 enthält notwendige Ergänzungen redaktioneller Art im § 9 Abs. 1 Z. 2

lit. c beziehungsweise im § 15 des Auslandsrenten-Übernahmengesetzes.

Artikel II in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung bezweckt die gesetzliche Festlegung der Verpflichtungen des Bundes, die angeführten Beiträge für die Jahre 1962 bis 1965 an die bezeichneten Versicherungsträger zu leisten. Weiters enthält Artikel II eine Bestimmung finanzieller Art bezüglich der Rückzahlung der vom Bund für Vorschüsse auf ausländische Leistungen an die Träger der Pensions- und Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz gewährten Vergütungsbeträge bei Umwandlung der Vorschüsse in Leistungen nach dem Auslandsrenten-Übernahmengesetz.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß die Verpflichtung der in Artikel II Abs. 2 angeführten Versicherungsträger zur Rückzahlung der vom Bund für die Zeit vom 1. Jänner 1953 bis 31. Dezember 1960 gezahlten Vergütungsbeträge für die auf ausländische Leistungen gewährten Vorschüsse, die im Zuge der Durchführung des Teiles III des Zweiten Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung vom 11. Juli 1953, BGBl. Nr. 250/1954, in Leistungen der Versicherungsträger umgewandelt wurden, unberührt bleibt.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 22. März 1962

Kysela
Berichterstatter

Hillegeist
Obmann

**Bundesgesetz vom , mit dem
das Auslandsrenten-Übernahmegesetz er-
gänzt wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Auslandsrenten-Übernahmegesetz, BGBl. Nr. 290/1961, wird ergänzt wie folgt:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz regelt unbeschadet zwischenstaatlicher Vereinbarungen, ob und inwieweit zu berücksichtigen sind

1. in der österreichischen Pensions(Renten)versicherung

a) Rentenansprüche und Versicherungszeiten, die vor dem 27. November 1961 in Rentenversicherungen anderer Staaten (§ 1 Abs. 3) nach dem Recht dieser Staaten erworben worden sind,

b) nicht als Versicherungszeiten nach lit. a geltende Zeiten einer Beschäftigung, die vor dem 27. November 1961 in Gebieten anderer Staaten (§ 1 Abs. 3) zurückgelegt worden sind, und vor diesem Zeitpunkt zurückgelegte sonstige Zeiten;

2. in der österreichischen Unfallversicherung Leistungsansprüche aus Arbeitsunfällen (Berufskrankheiten), die vor dem 27. November 1961 in Gebieten anderer Staaten (§ 1 Abs. 3) eingetreten sind.“

2. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Regelung nach § 1 gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, für Personen,

a) die sich am 11. Juli 1953, am 1. Jänner 1961 oder am 27. November 1961 im Gebiete der Republik Österreich nicht nur vorübergehend aufgehalten haben und an dem danach in Betracht kommenden Tag entweder österreichische oder deutsche Staatsangehörige waren oder als Volksdeutsche (Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist) anzusehen sind,

- b) die als deutsche Staatsangehörige oder Volksdeutsche im Sinne der lit. a anzusehen sind, wenn ihnen die Einreise nach Österreich bis zum 27. November 1961 bewilligt wurde, und die nachweislich ohne ihr Verschulden erst später in das Gebiet der Republik Österreich einreisen konnten,
- c) die als österreichische Staatsangehörige nachweislich ohne ihr Verschulden ihren Wohnsitz erst nach dem 27. November 1961 in das Gebiet der Republik Österreich verlegen konnten,
- d) die als österreichische oder deutsche Staatsangehörige oder als Volksdeutsche im Sinne der lit. a nach dem 27. November 1961 aus der Kriegsgefangenschaft oder Zivilinternierung in die Republik Österreich entlassen wurden.

Eine nur vorübergehende Unterbrechung des Inlandsaufenthaltes bis zur Dauer von neun Monaten hat außer Betracht zu bleiben.“

3. Im § 5 Abs. 1 erster Satz ist der Ausdruck „1. Jänner 1961“ durch den Ausdruck „27. November 1961“ zu ersetzen.

4. Im § 9 Abs. 1 Z. 2 lit. c ist der Ausdruck „bis Jänner 1942 ... 250 S monatlich,“ durch den Ausdruck „bis Juni 1942 ... 250 S monatlich,“ zu ersetzen.

5. Im § 15 ist der Ausdruck „(§ 1 Abs. 3)“ durch den Ausdruck „(§ 1 Abs. 3, § 3)“ zu ersetzen.

Artikel II.

(1) In der Pensionsversicherung und Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz leistet der Bund für die Jahre 1962 bis 1965 jährlich einen Beitrag von 26.536 Millionen Schilling. Hievon entfallen auf die

Mill. S

- | | |
|--|--------|
| a) Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten | 24'537 |
| b) Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues | 1'560 |
| c) Allgemeine Unfallversicherungsanstalt | 0'310 |

- | | |
|--|---|
| <p>d) Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen (Unfallversicherung) 0'091</p> <p>e) Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt (Unfallversicherung) 0'038.</p> <p>(2) Die Träger der Pensionsversicherung und Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz haben rückwirkend vom 1. Jänner 1961 die Vergütungsbeträge des Bundes für auf ausländische Leistungen gewährte Vorschüsse zurückzuzahlen, wenn solche Vorschüsse in Leistungen nach dem Auslandsrenten-Übernahmegesetz umgewandelt werden.</p> | <p>Mill. S</p> <p>zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland rückwirkend in Kraft, und zwar hinsichtlich der Bestimmungen</p> <p>a) des Artikels I und des Artikels II Abs. 2 mit 1. Jänner 1961,</p> <p>b) des Artikels II Abs. 1 mit 1. Jänner 1962.</p> <p>(2) § 24 des Auslandsrenten-Übernahmegesetzes findet auf die Bestimmungen des Artikels I dieses Bundesgesetzes entsprechend Anwendung.</p> |
|--|---|

Artikel III.

Wirksamkeitsbeginn.

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt am Tage des Inkrafttretens des Finanz- und Ausgleichsvertrages

Artikel IV.

Vollziehung.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels II das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.